



Regierungsrat

Luzern, 7. Februar 2017

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 263

Nummer: A 263  
Protokoll-Nr.: 149  
Eröffnet: 30.01.2017 / Finanzdepartement i.V. mit Bildungs- und Kulturdepartement

### **Anfrage Sager Urban und Mit. über die Sistierung der ZHB-Sanierung und die Verletzung des Bibliotheksgesetzes**

Zu Frage 1: Welche Kosten entstehen durch die Verzögerung des bereits gestarteten Projekts?

Die Dauer der Verzögerungen beim laufenden Umbau- und Sanierungsprojekt der ZHB und die damit anfallenden Mehrkosten sind direkt abhängig von der Dauer des budgetlosen Zustandes.

Wie in unserer Stellungnahme zur Motion 262 von Urban Sager über die sofortige Wiederaufnahme der ZHB-Sanierung ausgeführt, ist beim Bauprojekt der ZHB laufend zu prüfen, inwieweit die Ausführung von Arbeiten unerlässlich und folglich trotz budgetlosen Zustands weitergeführt werden kann und welche Arbeits- und Realisierungsschritte bis zum Vorliegen des definitiven Budgets aufzuschieben sind. Die laufenden Planungs- und Vorbereitungsarbeiten können dabei aktuell weitergeführt werden, wogegen die Bauausführungen soweit aufzuschieben sind, als nicht gewisse Arbeiten aufgrund spezieller Umstände als unerlässlich erscheinen. Die Unerlässlichkeit hinsichtlich der Bauausführungen ist dabei dauernd zu überprüfen, solange der budgetlose Zustand andauert.

Eine Bezifferung der Mehrkosten hinsichtlich des Sanierungsprojektes ist daher aktuell nicht möglich. Die bereits erfolgte Anmietung der erforderlichen Provisorien für die Auslagerung der ZHB führen zu zusätzlichen Mietkosten von rund CHF 15'000.- pro Monat. Weitere Mehrkosten aus dem Bauprojekt fallen erst bei einem Unterbruch der laufenden Planungs- und Vorbereitungsarbeiten an. Ein Unterbruch der laufenden Arbeiten ist erst im Zeitraum April/Mai erforderlich.

Unabhängig vom Umbau- und Sanierungsprojekt mussten aufgrund des budgetlosen Zustands alle bis zum Baubeginn geplanten Veranstaltungen abgesagt werden, mit Ausnahme von zwei bereits im Herbst 2016 vertraglich bindend vereinbarten. Zu den abgesagten Veranstaltungen gehört dabei auch das "Finale", die grosse letzte Veranstaltung im leeren Haus, für die der ganze Tag des 11. Februars vorgesehen war. Aufwendungen, die für diese Veranstaltungen bereits getätigt worden sind (z. B. die Gestaltung und Druck von Werbematerial) sind dadurch nutzlos geworden. Zudem entstand ein gewisser Aufwand für die Information über die Absagen der bereits angekündigten Veranstaltungen.

Zu Frage 2: Gibt es bestehende Verträge, welche aufgrund der Sistierung nicht eingehalten werden können? Wenn ja, welche?

Bestehende Verträge sind im budgetlosen Zustand grundsätzlich einzuhalten. Der verschobene Beginn der Bauarbeiten auf Ende Mai 2017 kann nach Absprache mit dem Generalplaner innerhalb des bestehenden Vertrages aufgefangen werden.

Zu Frage 3: Gibt es Verträge, welche trotz der Sistierung erfüllt werden müssen? Wenn ja, welche?

Vergleiche Antworten zu den Fragen 1 und 2. Bestehende Verträge sind einzuhalten.

Zu Frage 4: Welche Folgen (monetär und arbeitsrechtlich) hat die verzögerte Sanierung für das Personal der ZHB Luzern?

Die Umsetzung der Kürzungen im Personalbereich zur Einhaltung des Budgets 2017 war im Zusammenhang mit der Situation des Provisoriums während der Bauausführungen geplant. Durch die Bauverzögerungen führt dies aktuell zu einer erheblichen Mehrbelastung beim bereits reduzierten Personal der Abteilung Benutzung. Durch die Verlängerung der gesamten Dauer des Umbau- und Sanierungsprojektes, welche sich aus der Verzögerung des Bauprojektes ergibt, verlängert sich auch der zusätzliche ZHB-interne Arbeitsaufwand für die Koordination der Planung sowie für die aufwändigeren arbeitstechnischen Abläufe während des Umbaus. Dies insbesondere auch hinsichtlich der im letzten Jahr bereits provisorisch ausgelagerten Teilbestände.

Unabhängig vom Umbau- und Sanierungsprojekt führt der budgetlose Zustand dazu, dass gewisse Arbeiten aufgestaut werden, dies vor allem beim Einkauf von Medien (Bestellung, Eingangskontrolle, Formal- und Sacherschliessung, Buchbinderei). Sollte in der zweiten Jahreshälfte dann ein definitiver Voranschlag vorliegen, kann sich der Abbau dieser aufgestauten Prozesse mit der Aufnahme der Bauausführungen und den damit zusammenhängenden Zusatzarbeiten kumulieren, was ebenfalls zur Mehrbelastung des Personals führen wird.

Zu Frage 5: Welche konkreten Auswirkungen ergeben sich für die Luzerner Bevölkerung aufgrund der verfügbaren Einschränkungen im Betrieb der ZHB?

Für die Luzerner Bevölkerung wird die Benutzung der ZHB an der Sempacherstrasse durch den budgetlosen Zustand und die Verschiebung des Bauprojekts beeinträchtigt durch:

- deutlich verringerten Ressourcen in der Benutzung (z. B. längere Wartezeiten bei der Ausleihe),
- Behinderungen im Katalogsaal durch die dort gelagerten Umzugsmaterialien, die nicht zurückgegeben werden können,
- Fehlen der neuesten Publikationen, da sie vorläufig nicht angeschafft werden können,
- Absage von Veranstaltungen.

Der Umstand, dass aktuell keine Medien angeschafft werden können, betrifft auch die Lieferanten, die zur Mehrzahl im Kanton Luzern domiziliert sind, und regelmässig erhebliche Aufträge von der ZHB erhalten.

Zu Frage 6: Wie wird die Verletzung des Bibliotheksgesetzes (SRL 420), die durch die verfügbaren Einschränkungen in Kauf genommen wird, gerechtfertigt?

Gemäss § 1 des Bibliotheksgesetzes (SRL Nr. 420) fördern der Kanton und die Gemeinden durch ein ausreichendes und vielfältiges bibliothekarisches Angebot den Zugang der Bevölkerung zu Büchern und andern Medien. § 2 des Gesetzes legt die Grundsätze des kantonalen Bibliotheksangebots fest und auch den Grundauftrag der ZHB fest. Danach hat sie insbesondere der Öffentlichkeit sowie der Bildung und Forschung zu dienen, die Benutzung unentgeltlich zu ermöglichen sowie Luzerner Dokumente zu sammeln und zu bewahren (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 Bibliotheksgesetz). Das Nähere wird in der Verordnung über das kantonale Bibliotheksangebot (SRL Nr. 421) geregelt (vgl. § 2 Abs. 6 Bibliotheksgesetz). Für die ZHB werden darin die Aufgaben näher konkretisiert. Dabei besteht gerade der Auftrag, Literatur und weiteres Informationsmaterial aus allen Wissensgebieten zu sammeln, zu erschliessen, bereitzustellen und zu archivieren nur nach Massgabe der verfügbaren Mittel (§ 2 Abs. 2 der Verordnung). Weiter hat sie unter anderem Luzerner Publikationen möglichst vollständig zu sammeln und eine Anzahl Studienplätze sowie Nachschlagewerke und Datenbankanschlüsse zur Verfügung zu stellen (vgl. § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung).

Entsprechend diesen gesetzlichen Grundlagen führen die bei Frage 5 aufgeführten Benutzungs- beziehungsweise Angebotseinschränkungen nicht zu einer Verletzung des Bibliotheksgesetzes.